

Bundessozialgericht

Az.: 4 RJ 407/69

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte:

Zugestellt am
26. März 1970

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am
12. März 1970 ohne mündliche Verhandlung durch

Senatspräsident	P e n q u i t t ,
Bundesrichter	Dr. E c c k e r ,
Bundesrichter	M ü l l e r ,
Bundessozialrichter	K r i e g und
Bundessozialrichter	G e i s e n

für Recht erkannt:

Das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts
vom 11. September 1969 wird aufgehoben. Der
Rechtsstreit wird an das Landessozialgericht
zurückverwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin - 1913 geboren - zog sich im Jahre 1956 als Stationshilfe in einem französischen Militärhospital eine Amöbenruhr zu. Dieses Leiden ist als Berufskrankheit anerkannt worden. Mehrere Jahre lang erhielt die Klägerin Rente wegen Erwerbsunfähigkeit aus der Arbeiterrentenversicherung.

Den von ihr 1966 gestellten Antrag auf erneute Bewilligung der Versichertenrente lehnte die beklagte Landesversicherungsanstalt (LVA) ab (Bescheid vom 18. August 1966). Sie ging davon aus, daß die Klägerin die Folgen der Ruhrerkrankung überwunden habe und daß den außerdem bestehenden degenerativen Veränderungen der Wirbelsäule sowie einer vegetativen Labilität nicht ein solches Gewicht beizumessen sei, daß dadurch die Berufsunfähigkeit der Klägerin bedingt werde.

Der Klage haben Sozialgericht (SG) und Landessozialgericht (LSG) stattgegeben (Urteil des SG Gießen vom 19. Juni 1968 und Urteil des Hessischen LSG vom 11. September 1969), das Berufungsgericht vornehmlich deshalb, weil nicht ausgeschlossen werden könne, "daß die Klägerin weiterhin Bazillenausscheiderin" sei. Es komme nicht darauf an, daß die Klägerin nicht unmittelbar in ihrer Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt sei. Vielmehr genüge es, daß sie keine Arbeitsgelegenheit finde, weil Arbeitgeber nicht gewillt seien, sie wegen der von ihr ausgehenden Ansteckungsgefahr einzustellen. Es wären somit vergleichbare Voraussetzungen gegeben wie diejenigen, unter denen das Bundessozialgericht - BSG - (BSG 13, 255) bei einem Versicherten, der einmal an Thyphus erkrankt gewesen sei, auch für die Zukunft den Rentenanspruch bejaht habe. - Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 3 -

Die Beklagte hat das Rechtsmittel gleichwohl eingelegt. Sie beantragt, die vorinstanzlichen Urteile aufzuheben und die Klage abzuweisen. Sie beanstandet die Feststellung im angefochtenen Urteil, daß die Klägerin keine Arbeitsstelle erhalten könne. Das Berufungsgericht habe diesen Tatsachenschluß allein aus dem erstinstanzlichen Urteil übernommen und sich über die Einzelheiten des Sachverhalts nicht selbst – durch Einsicht in die Akten des Unfallversicherungsträgers, aus denen sich dies ergeben solle – Gewißheit verschafft. Hätte das Berufungsgericht die Akten selbst gelesen, so wäre ihm nach Ansicht der Revision klageworden, daß der erstinstanzliche Richter lediglich von der Arbeitsmarktsituation im Bezirk des Arbeitsamtes Gießen ausgegangen sei, und damit von einer Arbeitsmarktlage, welche die Vermittlungsmöglichkeiten für die Klägerin keineswegs repräsentativ widerspiegele. Die Revision folgert daraus, daß der Berufsrichter die Notwendigkeit weiterer Ermittlungen erkannt hätte. Bei intensiver Nachforschung, vor allem durch Nachfrage bei größeren Gesundheitsämtern, hätte er erfahren können, daß und auf welchen Gebieten Amöbenausscheider in Arbeit stehen. Hinzu komme, daß die Klägerin nur für verdächtig gehalten werde, Amöben auszuschcheiden. Auch hätte das Berufungsgericht an Heimarbeiten denken und sich hierüber bei staatlichen Entgeltüberwachungsstellen, Arbeitsämtern und Krankenkassen erkundigen müssen. – Der direkte Einblick des Berufsrichters in die Akten des Unfallversicherungsträgers sei – so führt die Revision weiter aus – auch deshalb unentbehrlich gewesen, weil in diesen Akten das für den Ausgang des Rechtsstreits mit ausschlaggebende Gutachten der medizinischen Universitätsklinik Frankfurt vom 7. Juli 1966 enthalten sei. Auf dieses Gutachten habe das LSG die Annahme gestützt, daß die Klägerin möglicherweise Amöben ausscheide. Die genaue Kenntnis dieses Gutachtens sei um so wichtiger gewesen, als in zwei weiteren, vom LSG verwerteten ärztlichen Stellung-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

nahmen der Inhalt des angeführten Gutachtens als bekannt vorausgesetzt worden sei. Insbesondere hätte das Gutachten aber das LSG davon unterrichtet, daß bei der Klägerin zuletzt 1959, also vor einem Jahrzehnt Amöben gefunden worden seien und daß sich seitdem ein Ausscheidungsverdacht durch eine Serie von Untersuchungen habe ausschließen lassen. Bei diesem Stand der Dinge seien vor Urteilsfällung weitere Kontrolluntersuchungen angezeigt gewesen. - Ohne eine zusätzliche Sachaufklärung hätte sich das LSG nicht über die Stellungnahme des Sachverständigen Dr. F. _____ vom Stadtgesundheitsamt Gießen hinwegsetzen dürfen. Dieser Sachverständige, der vor der Berufungsentscheidung als letzter Art zu Wort gekommen sei, habe lediglich von einer überstandenen Amöbenruhr gesprochen und einen krankhaften Restbefund sowie eine Gefährdung der Umwelt durch die Klägerin verneint.

Die Klägerin beantragt, die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Die Revision ist zulässig, weil sie auf die formgerecht erhobene Rüge eines wesentlichen Verfahrensmangels gestützt wird (§ 162 Abs. 1 Nr. 2; § 164 Abs. 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -).

Die für das Berufungsurteil maßgebliche Annahme, der Klägerin sei der Einsatz ihrer Arbeitskraft verwehrt, weil für sie keine Arbeitsmöglichkeit bestehe, entbehrt der ausreichenden tatsächlichen Grundlage. Es ist weder dargetan, daß das Arbeitsangebot der Klägerin keinen Abnehmer findet, noch rechtfertigt die medizinische Seite des Falles die Erwägung, daß die Klägerin von jedem Zusammenleben mit anderen Menschen im Betrieb ferngehalten werden muß.

Dafür, daß sich der Klägerin keine Gelegenheit zur Erwerbsarbeit bietet, hat das LSG selbst keinen Tatsachenbeleg

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

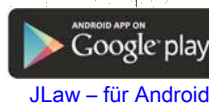
- 5 -

angeführt. Ihm hat es anscheinend genügt, sich dafür auf die Mitteilung des erstinstanzlichen Richters zu beziehen. Dieser hatte erklärt, das zuständige Arbeitsamt habe die Klägerin wegen ihrer Krankheit nicht unterbringen können. Diese Feststellung rechtfertigt jedoch noch nicht den Schluß, die Klägerin sei berufsunfähig im Sinne des § 1246 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO). Das gilt selbst dann nicht, wenn man mit dem Berufungsgericht davon ausgeht, daß der Begriff der Berufsunfähigkeit nicht nur die Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit der Versicherten betrifft – was die Formulierung des gesetzlichen Tatbestandes zumindest nahelegt –, sondern sich auch darauf erstreckt, daß der Versicherte auf schwer überwindliche Anstellungsbeschränkungen stößt. Denn – wie immer man auch den Begriff der Berufsunfähigkeit versteht – nicht jedes Hindernis – und auch nicht ein solches allgemeiner und stärkerer Art –, das sich einer Arbeitssuche entgegenstellt, ist für die Anwendung des § 1246 Abs. 2 RVO rechtserheblich. Das dürfte auch nicht die Ansicht des Berufungsgerichts gewesen sein; denn sonst hätte es sich nicht auf das in BSG 13, 255 veröffentlichte Urteil des erkennenden Senats berufen können. In diesem Urteil ist hervorgehoben worden, daß sogar ein Dauerausscheider von Thyphusbakterien, dem vom Gesundheitsamt besondere Pflichten und Schranken der beruflichen Bewegungsfreiheit auferlegt worden seien, nicht "allgemein und grundsätzlich vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen" sei. Wenn ein solcher Versicherter – so heißt es in dem genannten Urteil weiter – auch innerhalb bestimmter Berufssparten und in bestimmten Funktionen nicht tätig werden dürfe, so sei er gleichwohl nicht ohne weiteres außerstande, sein Leistungsvermögen nutzbringend zu verwenden und eine Erwerbsquelle zu finden. Die Aussicht auf die Verwirklichung seines Arbeitsangebots verdanke ein solcher Versicherter dem heutigen Stand der Entwicklung auf hygienischem Gebiet. Hinzu komme, daß es der Arbeitsverwaltung in erhöhtem Maße obliege,

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



den Personen, die Krankheitserreger ausscheiden oder bei denen der Verdacht eines solchen Ausscheidens bestehe, zu einem geeigneten Arbeitsplatz zu verhelfen und eben nicht vor Vermittlungsschwierigkeiten zu kapitulieren. Nur wenn nach sorgfältiger Prüfung aller Gegebenheiten und insbesondere der sich jeweils bietenden Beschäftigungschancen die besondere Situation des Einzelfalles erkennnerlasse, daß dem Versicherten "praktisch selbst unter günstigsten Umständen" kein Arbeitsplatz mehr zugänglich sei, falle der Sachverhalt unter den Tatbestand der Berufsunfähigkeit. Nach diesem Maßstab hat das LSG den Umfang des aufzuklärenden Sachverhalts nicht bestimmt. Die Beklagte hat dies gerügt. Darüberhinaus hat sie zutreffend geltend gemacht, daß die Erwägungen der in BSG 13, 255 publizierten Entscheidung sich auf den gegenwärtigen Streitfall auch aus anderem Grunde nicht übertragen lassen, und zwar deshalb nicht, weil bei der Klägerin nichts darauf hinweist, daß sie Krankheitserreger ausscheidet. Vielmehr besteht allenfalls ein Ausscheidungsverdacht. Mit Recht hat die Beklagte ferner gerügt, daß das Berufungsgericht sich keinen Überblick darüber verschafft habe, auf welchen Gebieten, in welcher Weise und in welchem Ausmaß die Klägerin ihre Erwerbsfähigkeit noch verwerten könnte. Darüber hätte sich das LSG bei Gesundheitsämtern, Gewerbeaufsichtsämtern, größeren Betrieben, Krankenkassen und überörtlichen Arbeitsbehörden erkundigen müssen. Dabei wäre zu bedenken gewesen, daß für die Klägerin auch Heimarbeiten in Betracht kommen können, weil solche Tätigkeiten keine Trennung von Wohnung und Arbeitsplatz und nicht den dauernden Kontakt mit Arbeitskollegen bedingen.

Der Beklagten ist desweiteren darin beizupflichten, daß das Berufungsgericht die Aufhellung des Sachverhalts in medizinischer Hinsicht vernachlässigt hat. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, die Klägerin sei in der Wahl des



Arbeitsplatzes dadurch eingeengt, daß ihr der Arbeitgeber eine nur durch sie zu benutzende Toilette zur Verfügung stellen müßte. Woraus das LSG dieses Erfordernis herleitet, hat es nicht angeführt. Eine solche Feststellung setzt jedoch eine besondere Sachkunde voraus. Daß der Berufsrichters über diese verfügte, hat er nicht erläutert.

Der Revision ist schließlich auch darin zu folgen, daß der Berufsrichters ohne zureichende Unterlage erwogen hat, die Klägerin sei möglicherweise eine Infektionsträgerin und gefährde ihre Umgebung. Auch diese Urteilserwägung hätte durch Sachverständigenbeweis untermauert werden müssen. Dem Berufungsurteil ist zu entnehmen, daß bei der Klägerin die Erscheinungen einer akuten Erkrankung an Amöbenruhr seit vielen Jahren abgeklungen sind. Die Ausscheidung von Krankheitserregern hat sich seit langem nicht mehr nachweisen lassen. Die für die Amöbenruhr symptomatischen Folgezustände und Komplikationen, zB bestimmte Leber- und Darmschäden sind nicht verzeichnet worden. Menschen, die mit der Klägerin zusammenleben oder zusammenlebten, sind nicht angesteckt worden. Auch ist die Klägerin anscheinend keiner sanitätspolizeilichen Beobachtung (§ 36 des Bundesseuchengesetzes - BSeuchG -) oder einem behördlichen Tätigkeitsverbot (§ 38 BSeuchG) unterworfen. Inwieweit und aus welchem Grunde die Klägerin dennoch eine Ansteckungsquelle für Arbeitskollegen sein kann, war nur von einem erfahrenen Arzt zu beantworten. Bei ihm hätte sich der Berufsrichters Rat holen müssen.

Darin, daß das Berufungsgericht den Sachverhalt nicht in den angegebenen Richtungen aufgeklärt hat, liegt ein wesentlicher Verfahrensmangel (§ 103 Satz 1 SGG). Mit den darauf gegründeten Revisionsangriffen hat sich die Beklagte das Rechtsmittel eröffnet. Da nicht auszuschließen ist, daß das Berufungsurteil ohne die angeführten Ermittlungslücken anders ausgefallen wäre, ist die Revision auch be-



gründet. Damit die geboten erscheinenden Nachforschungen noch angestellt werden, ist das angefochtene Urteil aufzuheben und der Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen.

Bei dieser Entscheidung geht der Senat davon aus, daß die in BSG 13, 255 entwickelten Gedanken nach wie vor als Richtschnur der rechtlichen Lösung dienen. Bei dem gegenwärtigen Sachstand erscheint es als wenig wahrscheinlich, daß von der Klägerin eine solche Ansteckungsgefahr ausgehen könnte, die es ihr verböte, am allgemeinen Arbeitsleben teilzunehmen. Sollte die erneute Verhandlung und Beweisaufnahme jedoch zu einem anderen Resultat führen, so wird das Berufungsgericht vor der Frage stehen, ob die bisherige Rechtsprechung aufrechtzuerhalten ist. Die Erstreckung des Begriffs der Berufsunfähigkeit auf solche Fälle, in denen der Versicherte seine natürlichen Körper- und Geisteskräfte an sich noch ausreichend gebrauchen, aber als Ansteckungsverdächtiger keinem Lohnerwerb nachgehen kann, kann möglicherweise die Grenzen überschreiten, die durch den Wortlaut der Gesetzesnorm (Herabsinken der Erwerbsfähigkeit "infolge von Krankheit") gezogen sind. An die Unterscheidung "krank", "Ausscheider" und "ansteckungsverdächtig" knüpft § 2 BSeuchG an und zieht daraus die Folgerung für eine Kompetenzverteilung zwischen der Sozialversicherung und der Seuchenpolizei (BSG 27, 276, 278). Diese durch die neuere Gesetzgebung vorgenommene Abgrenzung der Begriffe und Verantwortlichkeiten gibt Anlaß zu der Überlegung, ob nicht die Anwendung des § 1246 Abs. 2 RVO auf seinen eigentlichen Normbereich hin zurückzuführen ist. Freilich ist in neuerer Zeit in Verbindung mit dem Problem der Teilzeitbeschäftigung erwerbsbehinderter Versicherter die Tendenz hervorgetreten, die Realisierbarkeit des konkreten Arbeitsangebots in gewissem Umfange zu einem für die Berufsunfähigkeit erheblichen Merkmal zu erheben (BSG am 11. Dezember 1969 - GS 4/69 -). Es ist aber auch mit dieser Tendenz nicht harmonierend und entgegen einer Verwaltungsübung



der Träger der Rentenversicherung (vgl. BSG 17, 295; 28, 137) - entschieden worden, daß das Gesetz keine rechtliche Handhabung biete, wegen des Verdachts auf das Vorliegen einer schweren Erkrankung Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit zu gewähren (BSG 28. November 1969 - 1 RA 181/68 -). Mit dem Krankheitsverdächtigen ist die hier zu beurteilende Lage des Ansteckungsverdächtigen vergleichbar. Ob nun bei der Anwendung des Begriffs der Berufsunfähigkeit einer streng auf den Tatbestand des Gesetzes beschränkten Auslegung zu folgen ist oder ob in Fällen der vorliegenden Art auch die mangelnden Erwerbsaussichten zu berücksichtigen sind, müßte noch durch Rechtsprechung geklärt werden. Voraussetzungsweise wird es aber im Falle der Klägerin nicht nötig werden, zu den angeführten Meinungen einen bestimmten Standpunkt einzunehmen. Deshalb begnügt sich der Senat mit Hinweisen.

Über die Pflicht zur Kostenerstattung für das Revisionsverfahren bleibt die Entscheidung dem LSG vorbehalten.

